Leipziger Tageblatt und Anzeiger.

Amtsblatt des Königl. Bezirksgerichts und des Raths der Stadt Leipzig.

№ 238. Dienstag den 26. August. 1862.

Tagesbefehl an die Communalgarde zu Leipzig

den 25. August 1862.

Die vom Königl. Hohen Ministerium des Innern angeordnete alljährliche Revue findet nächsten **Donnerstag den 28. August c.** statt.

Die Mannschaften haben sich hierzu in parademäßiger Dienstkleidung, Käppi und weißen Beinkleidern, ohne vorhergegangenes Dienstsignal auf den betreffenden Sammelplätzen **Nachmittags Punct ½4 Uhr** einzufinden.

Sollte die Revue an diesem Tage nicht stattfinden, so wird das Signal **Los!** gegeben werden.

Das Commando der Communalgarde.
G. F. Wehrhan, Oberl. v. d. A.

Ueber wucherische Geschäfte.

II.

Ausleihung auf kurze Zeit. — Vorheriger Abzug der Zinsen bei Auszahlung des Capitals. — Gefährdung des letzteren.

Der Wucher setzt die Annahme einer Zusicherung höherer Zinsen als der gesetzlich gestatteten Zinsen, wenn diese auch noch nicht wirklich erhoben worden sind, oder die Annahme anderer zu Geld zu veranschlagenden Vortheile, welche den Betrag der gesetzlichen Zinsen übersteigt, voraus. Eine Bestimmung über den erlaubten Zinsfuß enthält jedoch weder das Criminalgesetzbuch vom J. 1838, noch das an dessen Stelle getretene Strafgesetzbuch vom J. 1855. Der Held'sche Entwurf eines bürgerlichen Gesetzbuchs verweist in dieser Beziehung (indem er nur den landüblichen, also präsumtiven Zinsfuß bestimmt) auf die politischen Gesetze, der neuere Entwurf dingegen, auf dessen baldige Publication aber auch noch nicht mit Sicherheit sich rechnen läßt, bestimmt (§. 694), daß die vertragsmäßigen Zinsen für die gestattete Benutzung einer Summe Geldes nicht 6 und bei nicht hypothekarischen Forderungen bis zu 50 Thlr. und mit einer nicht längeren als ½jähr. Zahlungsfrist nicht 8 vom Hundert auf ein Jahr übersteigen dürfen, ausgenommen wenn bei einem zu einem gefahrvollen Unternehmen gegebenen Darlehen der Gläubiger die Gefahr zugleich dergestalt übernimmt, daß im Falle des Eintritts derselben der Schuldner von der Rückerstattung des Darlehns befreit sein soll. Wenn jedoch unter allen Umständen das neue Civilgesetzbuch so bald noch nicht in Wirksamkeit treten wird, so hat man sich vorkommenden Falls mit der Frage zu beschäftigen, was man unter dem gesetzlichen Zinsfuß zu verstehen habe. Sie beantwortet sich zunächst dahin, daß derselbe nicht durchgängig fest normirt ist. Denn im Allgemeinen ist zwar der landübliche Zinsfuß auf Fünf v. H. bestimmt und bei Wechselforderungen sind ausnahmsweise Sechs Procent nachgelassen, da das Mandat vom 20. Decbr. 1766 § 2 festsetzt, „daß Niemand von ausgeliehenen Capitalien und auf Credit gegebenen Waaren, außer was den sechsten Zinsthaler bei Wechseln betrifft, ein Mehres als fünf v. H. landüblich zu fordern berechtigt sein soll." Daneben besteht aber für den Fall, daß kleinere Capitalien oder daß Capitalien nur auf eine kurze Frist dargeliehen werden, die Erlaubniß, höhere Zinsen zu nehmen. Denn das Mandat vom 10. März 1704 enthält darüber folgende noch jetzt in Kraft bestehende Bestimmung, „man könne geschehen lassen, daß, wenn nur auf wenige Tage oder Wochen Geld abgegeben werde, von Zinsen etwas Mehres als das übliche jährlich gerechnete Interesse austrägt, stipulirt und verglichen werden möge."

Wer nun nicht den Wucher-Gesetzen verfallen will, muß wissen, was

a) unter „den wenigen Tagen oder Wochen" und

b) unter dem „etwas Mehres als das übliche Interesse" zu verstehen sei. Da das Gesetz ersteres nicht deutlich und letzteres gar nicht sagt, so muß man wissen, welcher Gerichtsbrauch sich diesfalls gebildet habe.

In Betreff der Frage

ad a) braucht man nur streng bei den Worten des Mandats stehen zu bleiben und man gelangt zu dem Resultate, daß der kürzere Zeitraum, auf welchen ein Darlehn auch zu höhern Zinsen als 5 oder 6% gegeben werden dürfe, ohne dem Begriffe wucherlicher Zinsen zu unterliegen, nur von höchstens 4 Wochen zu verstehen sei, da die Worte „wenige Tage und Wochen" dem Sprachgebrauche nach nicht auf Monatsfristen erstreckt werden können. Davon ging man auch in der frühern Spruchpraxis Seiten der Appellationsgerichte und des Oberappellationsgerichts nach dem Zeugnisse Weiß's im Commentare zum Criminal-Gesetzbuche zu Art. 293 Anmerk. 2 und Seiten des Spruchcollegiums nach dem Zeugnisse Höpfners in der Zeitschrift f. R. u. V. Bd. 9 S. 273 aus. Es ist dies auch jetzt noch die Ansicht des Oberappellations-Gerichts, denn dieses bemerkte in dem in der Gerichtszeitung Jahrgang 2, S. 98 abgedruckten Präjudize „Nach einem constanten Gerichtsbrauche sind als solche kurze Rückzahlungsfristen, bei deren Vorhandensein das Mandat vom 10. März 1704 eine höhere als 5% Verzinsung nachläßt, nur diejenigen angesehen worden, welche noch nicht Monatsfrist erreichten".

In Betreff der Frage

ad b) aber hat sich die Praxis verschieden gestaltet. Weiß bemerkt, es habe sich bisher eine Verschiedenheit der Ansichten ergeben, indem ein Gericht 12% als das Höchste annehme, weil im Mandat vom 12. Juli 1702 ein Höheres nicht gestattet gewesen, während ein Appellationsgericht, nach Verschiedenheit der Fälle, d. h. der Geringfügigkeit des Capitals, welches dargeliehen und der Kürze der Frist, für welche es vorgeschossen worden, bedeutend mehr und selbst über 50% nachlasse. Das Spruchcollegium interpretirte die Worte „ein Mehres" nach Analogen der Leipziger Leihhausordnung, welche derartige Darlehne auf kürzere Zeit im Auge habe, dahin, daß in der Regel höchstens 8% Zinsen in Summa zu verstehen seien. Dahingegen hat das Oberappellations-Gericht jetzt die Meinung als die richtige anerkannt, wonach in Fällen dieser Art nachgelassener höherer Zinsfuß auf nicht höher als 12% ansteigen dürfe. Es heißt nämlich in dem vorstehends angezogenen Präjudize: „Wenn daher im vorigen Bekenntnisse bei allen Capitalien, die vom Inculpaten auf Monatsfrist und länger verliehen worden sind, nur 5% Zinsen, und bei Wechseln 6% dergl. für statthaft angesehen, bei Darlehnen unter Monatsfrist aber 12% Zinsen als zulässig betrachtet und bei Berechnung der vom Inculpaten bezogenen und bedungenen Zinsen oder sonstigen Vortheile demselben zu Gute gerechnet worden sind, so war dem vollständig beizutreten." Wer also als Ausleiher dieser Praxis nachgeht, wird den Wuchergesetzen nicht verfallen.

Dagegen versagt das Oberappellationsgericht dem Abziehen von Zinsen in voraus seine Billigung und findet darin ein wucherliches Gebahren, denn es bemerkte in einer Entscheidung: „Inculpat bestreitet die Annahme eines Wuchers in Betreff der Fälle, in denen er seinen Schuldnern den Betrag der Zinsen auf die Zeit der Darleihung gleich von vornherein nach ihrem vollen Betrage und ohne Vergütung von Zwischenzinsen abgezogen oder diese Zinsen von ihnen vorweg angenommen hat, und will darin irgend eine Benachtheiligung der Schuldner nicht erkennen. Zu Widerlegung dieser gänzlich irrigen Ansicht wird es nur der einfachen Beziehung darauf bedürfen, daß Inculpatens Handlungsweise in der Consequenz dahin führen würde, daß er bei Aus-